

sen werden könnte und beschränken daher ihren Antrag darauf: daß E. hohe Staatsregierung in der zu erlassenden Schrift über das Criminalgesetzbuch ersucht werden möge, die Mißhandlung der Thiere, auf polizeilichem Wege mit einer angemessenen Strafe zu belegen. — Aber auch bei den eigentlichen Rechtsverletzungen muß der Staat seinem Strafrechte angemessene Grenzen setzen; und wenn er nicht störend in eine Menge Privatverhältnisse eingreifen will, die Herstellung des Rechtszustandes in vielen Fällen dem civilrechtlichen Verfahren überlassen. — Unser Entwurf giebt in diesem Bezuge dem Criminalrechte einen größern Umfang, als die meisten andern Criminalgesetzbücher; dagegen wendet er auch das Mittel häufiger an, welches geeignet ist, den zu besorgenden Nachtheilen zu begegnen, das Mittel, die Untersuchung und Bestrafung bei gewissen Vergehen nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines Betheiligten eintreten zu lassen. — Auf den ersten Blick scheint es auffällig, das öffentliche Strafrecht von dem Willen eines Einzelnen abhängig zu machen. Gleichwohl dürfte eine solche Bestimmung in allen denjenigen Fällen zu empfehlen sein, wo einer Seits eine gänzliche Straflosigkeit als bedenklich erscheint, andrer Seits aber die öffentliche Sicherheit dabei direct nicht betheiligt ist, und entweder die Nachtheile einer unaufgeforderten Einmischung des Staats den durch die Bestrafung beabsichtigten Vortheil überwiegen, z. B. bei Ehebruch, oder der Beleidigte allein im Stande ist, die Schuld des Beleidigers richtig zu beurtheilen, wie bei solchen Handlungen, die bei einer anzunehmenden stillschweigenden Einwilligung des Betheiligten als schuldlos erscheinen, z. B. der unbefugte Gebrauch einer fremden Sache. — Nach diesen Rücksichten ist auch in der Hauptsache der Entwurf in diesem Bezug eingerichtet, und die Deputation stimmt daher auch hier im Allgemeinen für denselben, vorbehaltlich einiger, im Einzelnen zu beantragender Bestimmungen.

Endlich bedarf es noch einer besondern Erwägung, wie weit man mit der criminellen Bestrafung der Verbrechen aus Fahrlässigkeit zu gehen habe. — Auch hier befolgen nämlich die verschiedenen Gesetzgebungen ein doppeltes System. Einige, wie z. B. das Preuß. Landrecht, das Baiarische Gesetzbuch und der Hannoverische Entwurf, bestrafen die von einem rechtswidrigen Erfolge begleitete Fahrlässigkeit in allen Fällen und zwar entweder durch eine allgemeine Strafandrohung, oder indem sie die Strafe des fahrlässigen Vergehens nach der Strafe des absichtlichen abtufen. — Dagegen bestrafen das Oesterreichische Gesetzbuch, die spätern Baiarischen Entwürfe, der Würtembergische und Norwegische Entwurf, die Fahrlässigkeit nur in einzelnen besonders namhaft gemachten Fällen, welchem Systeme auch unser Entwurf sich anschließt. — Diese Methode scheint auch der Deputation in jedem Bezug empfehlenswerther; denn der Begriff der Fahrlässigkeit (*culpa*) hat seine eigentliche Bedeutung zunächst im Kreise derjenigen Verbrechen, die zu ihrer Vollendung nach vollbrachter That einen von dem Thäter nicht mehr durchaus abhängigen Erfolg verlangen, d. h. in den Fällen, die sich unter den Begriff der Beschädigung (an Leib, Leben etc.) subsumiren lassen. Eine weitere Ausdehnung kann zu einer ganz schiefen Anwendung Veranlassung geben und dürfte daher nur in einzelnen, vom Gesetzgeber zu bestimmenden Fällen stattfinden.

Domherr D. Günther: Auch bei diesem Theile des Deputations-Gutachtens, welchen der hochgestellte Herr Referent so eben vorgetragen hat, scheint es, daß wenigstens in Bezug auf den größern Theil des dort Ausgesprochenen eine Diskussion eben so, wie über jenen ersten Theil unmöglich stattfinden könne. Ich für meinen Theil würde mich mit dem größern Theile dessen,

was die Deputation ausspricht, wohl einverstanden erklären können. Der Grund, aus dem ich es thue, ist aber ein rein wissenschaftlicher, und eben so rein wissenschaftlich sind die Gründe, aus welchen ich mich mit einigen Sätzen nicht einverstehe. Wenn z. B. über den materiellen Umfang eines Criminalgesetzbuchs gesprochen worden, wenn erwähnt worden, daß gewisse Handlungen ihrer innern Verwerflichkeit wegen mit Strafen zu belegen seien, obgleich eine Rechtsverletzung nicht stattgefunden. Desgleichen, wenn man sagt, daß die Selbsthülfe keine Rechtsverletzung sei; nächstdem, daß die Polizeigesetze (also auch die allgemeinen) keiner Codification fähig wären; dann, daß für ein Verbot der Thierquälerei kein passender Platz im Criminalgesetzbuche sei; daß Vertragsverletzungen niemals in den Bereich des Strafrechts zu ziehen seien; nächstdem, daß die Fahrlässigkeit nur im Einzelnen für strafbar zu erklären, so kann ich zwar in allen diesen Punkten mit dem Gutachten der Deputation nicht übereinstimmen; allein das geschieht doch im Allgemeinen auch nur aus rein wissenschaftlichen Gründen. Dasselbe wird der Fall bei allen Mitgliedern der Kammer sein, und so scheinen auch diese Gegenstände sich in dieser Beziehung nicht zur Diskussion zu eignen, wohl aber in einer andern, ich meine in specieller Beziehung zu mehreren einzelnen Paragraphen des Gutachtens. Aber eben aus diesem Grunde scheint es rathsam, sie bis dahin zu versparen. So wollte ich um Erlaubniß bitten, gleich bei der 1. S. einen Antrag stellen zu dürfen, der, wie mir wenigstens scheint, für den günstigen Erfolg des ganzen Gesetzentwurfs von hoher Wichtigkeit ist, den nämlich, daß im Allgemeinen erklärt werden möge, was der Staat für strafbar erachtet wissen wolle. Ich werde bemerken machen, daß das Criminalgesetz aus zwei Bestandtheilen und nicht bloß aus einem bestehe, nämlich aus dem absoluten Gebote oder Verbote und aus der Strafbestimmung, daß aber im vorliegenden Criminalgesetz-Entwurf nur der 2. Theil, nur die Strafbestimmung, hervortrete. Ich werde in Bezug auf mehrere andere Gegenstände specielle Anträge zu stellen haben, und außer mir werden gewiß alle Mitglieder der Kammer dasselbe thun. Und so muß ich bitten, den vorhin gestellten Antrag auch hier wiederholen zu dürfen, nämlich daß diese gesammten Gegenstände als nicht geeignet zur Diskussion in der Kammer jetzt unerörtert gelassen werden, und dies um deswillen, weil es unmöglich scheint, über irgend einen Theil derselben einen allgemeinen Beschluß zu fassen.

D. Großmann: Nur in Hinsicht des von der Deputation gethanen Vorschlags, die Thierquälerei betreffend, muß ich mich ganz einverstanden erklären, denn allerdings die übrigen sind alle rein theoretischer Natur. Ich habe am vorigen Landtage von einem edlen Manne aus dem Schönburgischen eine Mittheilung in Bezug auf die Thierquälerei erhalten, wobei er zugleich die Absicht aussprach, der Kammer eine Petition gegen die Thierquälerei zu überreichen. Ich hielt ihn durch die Vorstellung zurück, daß es passender zum Criminal-Gesetzbuche gehören würde, und dadurch ließ er sich für den Augenblick beruhigen.